

Lande verkaufen; wir haben die Uhren noch nicht verzollt, und so sind wir um den Zoll bestohlen. Sie haben die Uhren in das Land und ohne Zoll auf unseren Markt gebracht.“ „Nein, nicht ich, sondern die Diebe!“ „Ganz gewiß, aber diese Kerle werden uns auch nicht den Zoll zahlen, deshalb komme ich zu Ihnen.“ Die Uhren gehen derweil im unerlaubten Besitze weiter, aber dem Fabrikanten steht der Verstand still über die Logik des Vereinigten Staaten-Zollmannes und den gestohlenen Zoll.

Eine interessante Statistik

über die als Angestellte im Uhrmachergewerbe beschäftigten Personen der Stadt Neuyork veröffentlicht „Jewellers Circular Weekly“ in der letzten Nummer. Es befanden sich in Neuyork: Angestellte in der Uhrenbranche (Clock- and Watch-Workers)

	Männl.	Weibl.
Insgesamt	1770	213
Eingeborene Weiße von eingeborenen Eltern stammend	162	52
Eingeborene Weiße von im Auslande geborenen Eltern stammend	401	101
Ausländische Weiße	1205	60
Farbige (Mulatten usw.) insgesamt	2	—
Neger insgesamt	2	—
Davon waren		
Unverheiratet	645	198
Verheiratet	1052	9
Verwitwet	72	6
Geschieden	1	—
Davon waren außer Stellung im Jahre vor der Statistik		
1—3 Monate	188	44
4—6 „	63	4
7—12 „	27	6
Das Alter betrug		
10—15 Jahre bei	42	27
16—24 „ „	328	144
25—44 „ „	934	7
45—64 „ „	406	3
über 65 „ „	58	2
Folgenden Ländern entstammten die Personen, deren Eltern Ausländer waren		
Österreich-Ungarn	125	4
Englisch-Kanada inkl. Newfoundland	3	—
Französisch-Kanada	4	—
Deutschland	557	48
Großbritannien	90	20
Irland	114	54
Italien	119	4
Polen (in der Statistik geführt, wahrscheinlich nach Angaben deutscher, russischer oder österreichischer Staatsangehöriger polnischer Zunge)	57	3
Rußland	266	15
Dänemark, Skandinavien	63	6
Andere Länder	168	4

Wer in einer Statistik zu lesen versteht, wird viel Interessantes finden.

Sind Uhrketten „Schmucksachen“ oder „Gebrauchsgegenstände?“

Der § 42a der Gewerbeordnung schreibt bekanntlich vor, daß Gegenstände, welche von dem Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, auch innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten werden dürfen, und nach § 56 Abs. 2 Nr. 11 der Gewerbeordnung gehören Schmucksachen und Bijouterien zu diesen Gegenständen. — Ein Hausierer in einer großen Stadt war nun unter Anklage gestellt worden, weil er in dem Orte, in dem er wohnte, aus gestanztem Messingblech gefertigte Uhrketten, die er für 60 Pf. pro Stück gekauft hatte, auf der Straße einem Arbeiter für 2 Mk. und ferner mehreren Männern im Bahnhofswartesaal für 3 Mk. angeboten hatte, indem er erklärte, sie seien echt golden. (?) Er war aber so töricht gewesen, sich Leute auszusuchen, die auf den Schwindel nicht hineinfließen, sondern seine polizeiliche Feststellung veranlaßten. — Der Staatsanwalt hatte Bestrafung wegen versuchten Betruges und wegen Übertretung der eben erwähnten Bestimmung der Gewerbeordnung beantragt, doch hatte das Landgericht den Beschuldigten nur wegen des ersteren Deliktes verurteilt, ihn dagegen von der Anklage der Zuwiderhandlung gegen die den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffenden Vorschriften freigesprochen, weil Uhrketten nicht als Schmucksachen oder

Bijouterien anzusehen seien, sondern, da sie wesentlich dem Zwecke dienten, die Uhr bei ihrer Handhabung zu sichern, Gebrauchsgegenstände darstellten. Gegen diese Entscheidung legte der Staatsanwalt Revision ein, und das Reichsgericht gelangte denn auch zu einer gegenteiligen Auffassung. Aus der Reichstagsberatung über die hier in Rede stehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung geht klar hervor, daß die Auffassung der Vorinstanz nicht den Anschauungen entspricht, von denen man bei Annahme des Gesetzes ausging. Überdies steht sie auch nicht im Einklang mit der allgemein herrschenden Meinung. Es gibt eine große Anzahl von Sachen, die an sich für Gebrauchszwecke bestimmt sind, aber trotzdem im gewöhnlichen Leben sowohl von den Händlern als auch von den Kauflustigen mit Rücksicht auf die ihnen gleichzeitig beiwohnende Bestimmung, als Schmuck zu dienen, allgemein als Schmucksachen oder Bijouterien angesehen werden, wozu unbedingt auch Uhrketten zu rechnen sind. Ein Gegensatz zwischen Gebrauchsgegenständen einerseits und Schmucksachen und Bijouterien andererseits ist also nicht anzuerkennen, und ebensowenig ist ein Unterschied zwischen echten und unechten Sachen zu machen, denn der Grund, welcher zu dem Verbote des Hausierhandels mit Schmucksachen und Bijouterien geführt hat, trifft ganz besonders bei dem Hausierhandel mit solchen aus unedlen Metallen hergestellten Sachen zu. Es sollte nämlich dadurch vor allem verhütet werden, daß die Eitelkeit und Unerfahrenheit der Kauflustigen von umherziehenden Händlern in schwindelhafter Weise ausgebeutet werde, eine Gefahr, die ganz besonders beim Hausierhandel mit unechten Sachen bestehe, da diese meistens dem äußeren Scheine nach sich als wertvoller darstellen, als sie in Wirklichkeit sind, und ihr wahrer Wert von denen, welchen sie im Hausierhandel angeboten werden, schwer beurteilt werden kann.

Aus allen diesen Gründen war das Urteil aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Wem gehören die Uhren?

Zu dem in voriger Nummer gemeldeten Einbruch in Kalk schreibt uns der betroffene Kollege Herr Otto Eulerich u. a.:

„Von den mir gestohlenen Sachen wurden für ca. 1400 Mk. in Hamburg in verschiedenen Leihhäusern versetzt. Die zwei Personen welche diese Sachen versetzten, sind auf Veranlassung eines Leihhausbesitzers beim Versuch, einige Sachen bei ihm zu hinterlegen, verhaftet worden. Dadurch bekam die Polizei in Hamburg die Effekten der beiden in die Hände und fand noch ca. 40 teils neue, teils gebrauchte Uhren vor.“

Zwecks Feststellung bzw. Anerkennung, was mein Eigentum sei, reiste ich nach Hamburg und konnte ca. 40 Uhren nicht als mein Eigentum anerkennen. Vielleicht ist es einem Herrn Kollegen ein Fingerzeig; es waren nämlich, soviel ich mich erinnere, meistens silberne Herrenuhren im Einkaufspreis von etwa 7 Mk. und Nr. 5000 oder 5080, ferner 1 silberne Spindel-Repetieruhr, 1 goldene Damen-Savonett-Remontoiruhr Nr. 51326, 1 Herren-Kavalierkette Marke Diana.

Bei dem einen Hehler, da die betreffenden zwei Verhafteten von Diebstahl nichts wissen wollten, fanden sich an Einbrecherwerkzeug folgende Sachen vor: 19 Dittriche, 1 Schlagring, Revolverpatronen, 1 Glaserdiamant, 1 Stück Kerze, 2 Meißel, von letzterem stimmte einer mit dem Eindruck im Holz vom erbrochenen Pulte ganz genau überein, ferner eine ganz neue scharfe Beißzange.

Wir danken dem Einsender für seine freundliche Mitteilung die vielleicht geeignet ist, anderen geschädigten Kollegen zu ihrem Eigentum zu verhelfen.

Offizielles Leipziger Meß-Adreßbuch.

(Ostervormesse 1905: Beginn 6. März.)

Für die neue Auflage dieses Adreßbuches wird vom Meß-Ausschuß der Handelskammer Leipzig gegenwärtig der maßgebende Anmeldebogen versendet. Die pünktliche Rücksendung dieses Anmeldebogens ist allen Ausstellern dringend zu empfehlen, da die Aufnahme oder Wiederaufnahme im Buche davon abhängt. Neue Aussteller, die das Formular noch nicht erhalten haben sollten, bekommen es auf Wunsch vom Meßausschuß noch zugestellt. Aufträge für den Inseratenteil des Buches sind an die Firma Haasenstein & Vogler, A.-G. zu Leipzig zu richten.

Ein sonderbares Patent.

Ein Amerikaner hat nach den Mitteilungen eines Dresdner Patentbureaus Patent genommen auf einen Scharnierbolzen für Taschen-uhrgehäuse. Das Neue daran soll sein, daß der Bolzen, welcher aus hartem, unedlem Metall besteht, an beiden Enden eine Kappe aus Edelmetall aufgesetzt bekommt. Diese beiden Kappen füllen die Mündungen der Scharnierösen aus und verdecken das unedle Metall des Bolzenschaftes. — Es ist unbegreiflich, wie ein Verfahren, welches bei fast allen goldenen Taschenuhren schweizerischen Ursprungs von jeher in Gebrauch ist, patentiert werden konnte.